

Allgemeine Gesetzlichkeitsaufsicht des Staatsanwalts

Größere Sicherheit beim Schweißen

In seinem Referat vor den 1. Sekretären der Kreisleitungen der SED hat E. Honecker u. a. darauf hingewiesen, daß allein durch Brände im Jahr 1987 Verluste in Höhe von 130,7 Millionen Mark entstanden, von den um ein mehrfaches höher liegenden Nachfolgeschäden abgesehen. Erneut forderte er, nirgends Leichtfertigkeit, Disziplinverstöße und Unordnung zu dulden sowie energisch den Kampf um die Verhinderung von Havarien und für vorbildliche Ordnung und Sicherheit zu führen.

In den vergangenen Jahren kam es auch im Bezirk Cottbus durch Schweiß- und Schneidarbeiten wiederholt zu Bränden mit zum Teil erheblichen volkswirtschaftlichen Auswirkungen. Diese Brände wären vermeidbar gewesen, wenn die zuständigen Leiter und die Verantwortlichen für Schweißarbeiten die ihnen diesbezüglich obliegenden Pflichten in vollem Umfang erfüllt, erkannte Brandgefahren nicht leichtfertig negiert oder bagatellisiert bzw. erforderliche Sicherheitsmaßnahmen aus Bequemlichkeit oder Achtslosigkeit nicht unterlassen hätten.

Ein unlängst vor dem Bezirksgericht Cottbus durchgeführtes Strafverfahren wegen fahrlässiger Verursachung eines Brandes machte erneut deutlich, daß nur durch die konsequente Einhaltung der Rechtsvorschriften und sonstigen Festlegungen, hier konkret des DDR-Standards TGL 30270/03 — GAB; Schweißen, Schneiden und ähnliche thermische Verfahren; Berechtigungsordnung sowie arbeitsschutz- und brandschutzgerechtes Verhalten — (GBL-Sdr. Nr. ST 875) und der darauf beruhenden zentralen Weisungen und betrieblichen Regelungen eine hohe Brandsicherheit gewährleistet ist. Jede Abweichung davon birgt eine potentielle Brandgefahr in sich.

Die Verurteilten — ein Betriebsteildirektor, ein Arbeitsgruppenleiter und ein Schweißer — hatten diese Zusammenhänge mißachtet. Ihre Pflichtverletzungen waren ursächlich dafür, daß es in einem Betriebsteil des VEB Kombinat O. bei der Ausführung von Schweiß- und Schneidarbeiten an der Heizungsanlage zu einem Brand kam.

Bereits beim Abschluß des Wirtschaftsvertrages zwischen dem VEB (K) Bau als Auftragnehmer und dem VEB Kombinat O. als Auftraggeber wurde die in zentralen Weisungen verbindlich für alle Betriebe geforderte namentliche Benennung eines Brandschutzinspektors bei der Durchführung von Schweiß- und Schneidarbeiten unterlassen. Das hatte zur Folge, daß während des gesamten Zeitraumes, in dem die Schweiß- und Schneidarbeiten ausgeführt wurden, kein Brandschutzinspektor mitwirkte, so daß auch keine Kontrolle der im Schweißerlaubnisschein von den Verantwortlichen zu treffenden Festlegungen stattfand, um Mängel rechtzeitig zu beseitigen und so einer Brandgefährdung von vornherein vorzubeugen. Die Pflichtverletzungen in der Phase der Vorbereitung auf die Schweiß- und Schneidarbeiten führten mit dazu, daß auch die unmittelbar für diese Arbeiten verantwortlichen Mitarbeiter beider Betriebe es mit der Einhaltung der Brandschutzanforderungen „nicht so genau“ nahmen. Mängel in der Leitungstätigkeit, laxer Haltung zur Gesetzlichkeit führten „erkennbar zu unverantwortlichem Leichtsinne, zur Gewöhnung an Arbeit ohne Einhaltung gesetzlicher Sicherheitsmaßnahmen.“

Der im Auftrag des VEB (K) Bau als Verantwortlicher (Betriebsleiter 1) fungierende Arbeitsgruppenleiter setzte sich bei der Ausstellung des Schweißerlaubnisscheins über Forderungen des Abschn. 1.2. des genannten Standards TGL 30270/03 hinweg, indem er u. a. den Arbeitsort, die Arbeitsaufgabe sowie die Schweißgefährdungszone unkonkret festlegte und alle vier Schweißer — obwohl sie an unterschiedlichen Orten Schweiß- und Schneidarbeiten ausführten und für jeden ein Schweißerlaubnisschein auszustellen war — auf einem Erlaubnisschein unterschreiben ließ. Insbesondere hielt er sich nicht an die für die Brandvorbeugung äußerst wichtige Forderung, eine gemeinsame Ortsbesichtigung mit dem Betriebsteilleiter (Betriebsleiter 2) zur Festlegung von Sicherheitsmaßnahmen und zur Einweisung der Schweißer vorzunehmen.

Er beauftragte den mitverurteilten Schweißer lediglich, die Unterschrift des Betriebsleiters 2 für den Schweißerlaubnisschein einzuholen, ohne sich um die weiteren um die Schweißarbeiten zu kümmern. Wie der Betriebsleiter 1 „vertraute“ auch der Betriebsleiter 2 darauf, daß der vor seinem Urlaub von ihm mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Schweiß-

vollmächtigten beauftragte Mitarbeiter „alle damit zusammenhängenden Aufgaben TGL-gerecht erfüllen werde“. Er setzte ihn ungeachtet der Tatsache ein, daß die in Abschn. 1.2.7. des Standards geforderte Qualifikation für diese Funktion nicht vorhanden war. So wurde zwar der Schweißerlaubnisschein unterschrieben, aber die mit der Unterschriftsleistung verbundenen Pflichten wurden nicht erfüllt.

Schließlich „vertraute“ auch der Schweißer pflichtwidrig darauf, daß es auch ohne durchgeführte Ortsbesichtigung und festgelegte Sicherheitsmaßnahmen „gutgehen werde“. Obwohl er von diesen Verstößen wußte, begann er mit den Schneidarbeiten, und selbst der geringe Abstand der abzubrennenden Rohre von nur 3,5 cm zu einer Holzdecke veranlaßte ihn nicht, die Schweißarbeiten einzustellen und von der bestehenden hohen Brandgefährdung pflichtgemäß die leitenden Mitarbeiter zu informieren. Die von ihm selbständig vorgenommenen Sicherungsmaßnahmen waren nicht ausreichend, um einem Brand wirksam vorzubeugen.

Dieser hätte — so die Sachverständigen im späteren Prozeß — nur verhindert werden können, wenn die Holzdecke mit einem nichtbrennbaren Material (z. B. Blech) gegen die hohen Brenntemperaturen und auftretenden Schweißfunken geschützt gewesen wäre. Daß aber eben dies nicht erfolgte, dafür haben alle drei Verurteilten durch ihre Pflichtverletzungen die Ursachen gesetzt.

Die Straftaten wurden durch folgenschwere Inkonzern bei der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen in beiden Betrieben begünstigt. So war im VEB Kombinat O. auf der Grundlage der zentralen Weisungen im Jahr 1984 zwar eine betriebliche Ordnung über die Durchführung von Schweiß-, Schneid- und ähnlichen Verfahren erlassen worden, jedoch wurde in der Folgezeit die entsprechende Ausbildung, Einsetzung und Mitwirkung eines Brandschutzinspektors nicht mit der gebotenen Konsequenz verwirklicht. Feststellungen des Staatsanwalts im Zusammenhang mit dem Strafverfahren ergaben, daß die Anzahl der ausgebildeten Brandschutzinspektoren nicht dem Erfordernis entsprach, die im Kombinat anfallenden Schweiß- und Schneidarbeiten ordnungsgemäß abzusichern.

Im VEB (K) Bau hatte kein leitender Mitarbeiter die nach TGL 30270/03 erforderliche Berechtigung zur Ausübung der Funktion eines Schweißverantwortlichen.

Bereits im Ermittlungsverfahren hatte der Staatsanwalt des Bezirks bei den Direktoren dieser Betriebe Protest eingelegt und unverzüglich Maßnahmen zur Herstellung der sozialistischen Gesetzlichkeit verlangt. Im Ergebnis einer gründlichen betrieblichen Auswertung dieser Maßnahme der Allgemeinen Gesetzlichkeitsaufsicht, bei der insbesondere die Erkenntnisse der am Strafverfahren mitwirkenden Kollektive genutzt wurden, sind als Sofortmaßnahmen 75 Mitarbeiter des Kombinats O. und 10 Mitarbeiter des VEB (K) Bau als Brandschutzinspektoren ausgebildet und entsprechend befähigte Leiter als Verantwortliche für die Durchführung von Schweiß- und Schneidarbeiten eingesetzt worden. Gleichzeitig wurde im VEB (K) Bau auch eine bisher unterlassene Aktualisierung betrieblicher Anweisungen auf dem Gebiet des vorbeugenden Brandschutzes vorgenommen.

Der staatsanwaltschaftliche Protest führte darüber hinaus zu prinzipiellen Auseinandersetzungen in den Leitungen und Kollektiven der beiden Betriebe, in deren Ergebnis begünstigende Bedingungen für Gesetzesverletzungen ausgeräumt, Verantwortlichkeiten klar herausgearbeitet und individuell festgelegt wurden und vor allem eine Atmosphäre der strikten Einhaltung der Gesetze, der Ordnung und Disziplin geschaffen wurde. Somit entstanden in beiden Betrieben nunmehr wichtige Voraussetzungen auch dafür, daß künftig sowohl bei der Vorbereitung als auch bei der Durchführung von Schweiß- und Schneidarbeiten die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Die Erkenntnisse aus diesem und anderen gleichartigen Strafverfahren hat der Staatsanwalt des Bezirks in einer Dokumentation zusammengefaßt. Diese Hinweise zur Gewährleistung der Gesetzlichkeit und Durchsetzung der Sicherheitsanforderungen bei Schweiß- und Schneidarbeiten wurden sowohl den Staatsanwälten der Kreise als auch den zuständigen staatlichen Organen sowie gesellschaftlichen Organisationen im Territorium, u. a. der URANIA und der Vereinigung der Juristen, mit der Empfehlung übersandt, auf dieser Grundlage eine zielgerichtete Öffentlichkeitsarbeit zu organisieren.

KLAUS LISCH,
Staatsanwalt beim Staatsanwalt des Bezirks Cottbus